



REGLEMENT ÜBER DIE ANLASSBEWILLIGUNG

Gemeinde Seewen SO

4206 Seewen

Stand November 2015, Version 2.0, Schlussversion



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich und Zweck	3
§ 2	Zuständigkeit	3
§ 3	Anlassbewilligung	3
§ 4	Gebühr	3
§ 5	Beschwerden	4
§ 6	Inkrafttreten	4



Reglement über die Anlassbewilligung der Gemeinde Seewen SO

Die Gemeindeversammlung¹ -- gestützt auf § 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und § 100 Abs. 3 des Gesetzes über das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz des Kantons Solothurn vom 1. Januar 2016 -- beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Reglement über die Anlassbewilligung regelt:

- a) die Erteilung der Anlassbewilligung
- b) die Festsetzung der Anlassbewilligungsgebühren

§ 2 Zuständigkeit

- ¹ Die Gemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen, sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.
- ² Der Gemeinderat ist Bewilligungsbehörde.
- ³ Der Gemeinderat delegiert das Anlassbewilligungsverfahren der Gemeindeverwaltung.

§ 3 Anlassbewilligung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung koordiniert, prüft und der Gemeinderat bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab.
- ² Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen.
- ³ Die Bewilligungsbehörde kann je nach Grösse und Art eines Anlasses ein Sicherheits-, Verkehrs- und ein Abfallkonzept verlangen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Notwendigkeit.
- ⁴ Der Jugendschutz muss gemäss übergeordneter Gesetzgebung gewährleistet sein.
- ⁵ Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Nachtlärmverbot eingehalten wird. Grundsätzlich gilt die Nachtruhe ab 22:00 Uhr bis 05:00, während der Sommerzeit ab 23:00 Uhr.

§ 4 Gebühr

- ¹ Für die Erteilung einer Anlassbewilligung ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt. Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung zum Reglement über die Anlassbewilligung festgelegt.
- ² Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weiteren Spesen.
- ³ Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- ⁴ In besonderen Fällen kann die Bewilligungsbehörde die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

¹ Seewen ist Einheitsgemeinde gemäss § 193 ff des Gemeindegesetzes.



§ 5 Beschwerden

Eine allfällige Beschwerde gegen die Verfügung der Bewilligungsbehörde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn einzureichen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement über Anlassbewilligungen tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Seewen beschlossen am 9. Dezember 2015.

Philippe Weber
Gemeindepräsident



Andreas Schärer
Gemeindeschreiber